



Gericht der Europäischen Union
PRESSEMITTEILUNG Nr. 57/16

Luxemburg, den 2. Juni 2016

Urteil in den verbundenen Rechtssachen
T-426/10 Moreda-Riviere Trefilerías, SA/Kommission,
T-427/10 Trefilerías Quijano, SA/Kommission,
T-428/10 Trenzas y Cables de Acero PSC, SL/Kommission und
T-429/10 Global Steel Wire, SA/Kommission, sowie
T-438/12 Global Steel Wire, SA/Kommission,
T-439/12 Trefilerías Quijano, SA/Kommission,
T-440/12 Moreda-Riviere Trefilerías, SA/Kommission und
T-441/12 Trenzas y Cables de Acero PSC, SL/Kommission

Presse und Information

Das Gericht weist die Klagen von vier spanischen Gesellschaften ab, die am europäischen Spannstahlkartell beteiligt waren

Mit Beschluss vom 30. Juni 2010¹ ahndete die Kommission ein Kartell, an dem sich Lieferanten von Spannstahl ab den 80er/90er Jahren bis 2002 beteiligten.

Spannstahl kommt in Form von Metalldrähten, Litzen aus Walzdraht oder Stahl zum Vorspannen oder Spannen im nachträglichen Verbund von Beton vor allem im Hoch- und Tiefbau zum Einsatz, u. a. bei Brücken, Balkonen, Rammpfählen und Rohrsystemen.

Die ersten europaweiten Kartelltreffen fanden in Zürich statt, weshalb das Kartell ursprünglich als „Züricher Club“ bezeichnet wurde. Die letzte bestätigte Zusammenkunft des Züricher Clubs fand am 9. Januar 1996 statt. Um die Krise dieses Clubs zu überwinden, kamen dessen frühere Mitglieder jedoch zwischen Januar 1996 und Mai 1997 auch weiterhin regelmäßig zusammen („Übergangsphase“). Schließlich trafen sie im Mai 1997 eine geänderte europaweite Absprache, die als „Club Europa“ bezeichnet wird.

Daneben gab es zwei regionale Untergruppierungen: den „Club Italia“ in Italien und den „Club España“ in Spanien und Portugal. Die verschiedenen Untergruppierungen des Kartells waren durch Gebietsüberschneidungen, Doppelmitgliedschaften und gemeinsame Ziele miteinander verbunden. Die Kartelltreffen fanden in der Regel am Rand offizieller Verbandstagungen in Hotels in ganz Europa statt.

Im Rahmen des Kartells wurden sowohl auf europäischer Ebene (Züricher Club, Club Europa) als auch auf nationaler und regionaler Ebene (Club Italia, Club España) Quoten vereinbart, Kunden aufgeteilt, Preise festgesetzt und sensible Geschäftsinformationen über Preise, Liefermengen und Kunden ausgetauscht. Die Kommission stellte deshalb fest, dass die 18 Unternehmen, an die ihr Beschluss gerichtet war, eine einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung gegen das Unionsrecht (Kartellverbot auf Unionsebene) begangen hätten.

Im Zusammenhang mit dem Kartell wurden zwischen 2010 und 2014 beim Gericht der Europäischen Union 28 Klagen erhoben. Die betreffenden Gesellschaften begehrten im Wesentlichen eine Herabsetzung der gegen sie verhängten Geldbußen. Das Gericht hat am 15. Juli 2015 über zwölf der 28 Klagen entschieden².

¹ Beschluss K(2010) 4387 endg. der Kommission vom 30. Juni 2010 in einem Verfahren nach Artikel 101 [AEUV] und Artikel 53 EWR-Abkommen (COMP/38.344 – Spannstahl) („ursprünglicher Beschluss“).

² Für weitere Einzelheiten vgl. Pressemitteilung [Nr. 83/15](#). Gegen einige dieser Urteile wurden beim Gerichtshof Rechtsmittel eingelegt. So ist das Urteil in den verbundenen Rechtssachen [T-389/10 und T-419/10](#), *SLM/Kommission*

Zur Berichtigung von teilweise durch die erhobenen Klagen aufgedeckten Berechnungsfehlern änderte die Kommission ihren Beschluss im Lauf des Verfahrens ein erstes Mal am 30. September 2010³. Dies hatte die Herabsetzung mehrerer der im ursprünglichen Beschluss verhängten Geldbußen zur Folge.

Am 4. April 2011 änderte die Kommission den ursprünglichen Beschluss in seiner geänderten Fassung ein zweites Mal, ohne dabei Fehler einzuräumen⁴.

Die vier Gesellschaften Moreda-Riviere Trefilerías (MRT), Trefilerías Quijano (TQ), Trenzas y Cables de Acero PSC (Tyrsa PSC) und Global Steel Wire (GSW) gehören zur spanischen Celsa-Gruppe. Die Gruppe nahm am Kartell teil, da die vier Gesellschaften nach Ansicht der Kommission eine wirtschaftliche Einheit bildeten. Im Anschluss an den ursprünglichen Beschluss sahen sich diese Gesellschaften außerstande, die gegen sie verhängten Geldbußen (von insgesamt 54 389 000 Euro für die vier Gesellschaften der Gruppe) zu zahlen, ohne ihre Überlebensfähigkeit zu gefährden. Sie beantragten bei der Kommission eine Neubewertung ihrer Leistungsfähigkeit und ersuchten erneut um eine Herabsetzung der Geldbußen (wie bereits im Februar 2009 im Verwaltungsverfahren, als sie sich auf Zahlungsunfähigkeit beriefen). Dieser neue Antrag wurde vom Generaldirektor der GD „Wettbewerb“ der Kommission mit Schreiben vom 25. Juli 2012 zurückgewiesen.

MRT, TQ, Tyrsa PSC und GSW haben zum einen Klagen gegen den ursprünglichen Beschluss in der durch den ersten und den zweiten Änderungsbeschluss geänderten Fassung erhoben (Rechtssachen T-426/10 bis T-429/10, „erste Gruppe von Rechtssachen“) und zum anderen gegen das Schreiben vom 25. Juli 2012 (Rechtssachen T-438/12 bis T-441/12, „dritte Gruppe von Rechtssachen“)⁵.

Mit seinem heutigen Urteil weist das Gericht die acht Klagen der vier Gesellschaften ab.

Die Gesellschaften haben im Wesentlichen ihre Zugehörigkeit zu einer wirtschaftlichen Einheit und ihre Verantwortung bestritten.

Das Gericht weist zunächst auf **mehrere Indizien für ihre wirtschaftliche Integration** hin, die ausreichen, um die Annahme der Kommission, dass die Gesellschaften eine wirtschaftliche Einheit bildeten, plausibel erscheinen zu lassen: **(i) Die vier Gesellschaften waren während des gesamten Zeitraums der Zuwiderhandlung durch feste und enge Beziehungen miteinander verbunden. (ii) Das Argument, sie hätten sich auf dem Markt autonom verhalten, wurde nicht hinreichend untermauert. (iii) Von den anderen Kartellmitgliedern wurden sie als ein einziger Wettbewerber wahrgenommen. (iv) Sie hatten gemeinsames Personal. (v) Die**

und *Ori Martin/Kommission*, Gegenstand von zwei Rechtsmitteln, nämlich (i) in der Rechtssache [C-505/15 P](#), *SLM/Kommission*, und (ii) in der Rechtssache [C-522/15 P](#), *Kommission/SLM und Ori Martin*, im Register gestrichen durch Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 18. Dezember 2015; ferner sind die Urteile in den Rechtssachen [T-393/10](#), [T-398/10](#), [T-422/10](#) und [T-436/10](#) Gegenstand von Rechtsmitteln in den Rechtssachen [C-523/15 P](#), *Westfälische Drahtindustrie u.a./Kommission*, [C-510/15 P](#), *Facipicela/Kommission*, [C-519/15 P](#), *Trefilerie Meridionali/Kommission*, und [C-514/15 P](#), *HIT Groep/Kommission*.

³ Beschluss K(2010) 6676 endgültig der Kommission vom 30. September 2010 („erster Änderungsbeschluss“).

⁴ Beschluss C(2011) 2269 final der Kommission vom 4. April 2011 („zweiter Änderungsbeschluss“). Die Kommission setzte die gegen ArcelorMittal, ArcelorMittal Verderio, ArcelorMittal Fontaine und ArcelorMittal Wire France sowie die gegen SLM und Ori Martin verhängten Geldbußen beträchtlich herab. Infolge dieser zweiten Änderung nahmen ArcelorMittal Wire France (Rechtssache [T-385/10](#)) und ArcelorMittal España (Rechtssache [T-426/10](#)) ihre Klagen zurück.

⁵ Die von Moreda-Riviere Trefilerías, Trefilerías Quijano, Trenzas y Cables de Acero und Global Steel Wire (die auch die Klagen erhoben haben, die Gegenstand des heutigen Urteils sind) in den Rechtssachen [T-575/10](#), [T-576/10](#), [T-577/10](#) und [T-578/10](#) erhobenen Klagen richteten sich gegen den ersten Änderungsbeschluss („zweite Gruppe von Rechtssachen“). Das Gericht wies mit Beschlüssen vom 25. November 2014 (*Moreda-Riviere Trefilerías/Kommission*, [T-426/10](#) und [T-575/10](#), *Trefilerías Quijano/Kommission*, [T-427/10](#) und [T-576/10](#), *Trenzas y Cables de Acero/Kommission*, [T-428/10](#) und [T-577/10](#), sowie *Global Steel Wire/Kommission*, [T-429/10](#) und [T-578/10](#)) die Klagen in der zweiten Gruppe von Rechtssachen sowie die gleichlautenden Anträge der genannten Gesellschaften in der ersten Gruppe von Rechtssachen als offensichtlich unzulässig ab. Die von diesen Gesellschaften gegen die Beschlüsse vom 25. November 2014 eingelegten Rechtsmittel wurden vom Gerichtshof als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen (Beschluss vom 17. Dezember 2015, *Moreda-Riviere Trefilerías u. a./Kommission*, [C-53/15 P bis C-56/15 P](#)).

Aufgabenverteilung zwischen ihnen sowie deren Entwicklung belegen eine kohärente Strategie der Optimierung von Produktionsressourcen und des Verkaufs von Spannstahl.

Sodann **stellt das Gericht fest, dass die Kommission keinen Fehler begangen hat, als sie den Gesellschaften die Verantwortung auferlegte. Es bestätigt, dass eine aus mehreren Elementen bestehende einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung vorlag.** In diesem Zusammenhang weist es das Vorbringen zurück, dass die in der Zeit vor dem 12. Mai 1997 begangenen Handlungen verjährt seien und dass das Kartell in der Übergangsphase unterbrochen worden sei.

In Bezug auf die Klagegründe, mit denen eine Herabsetzung der gegen die Gesellschaften verhängten Geldbußen begehrt wird, stellt das Gericht fest, dass die **Kommission durch die Anwendung der Leitlinien von 2006 bei der Berechnung der Geldbuße für die Gesellschaften der Celsa-Gruppe wegen einer vor dem Erlass der Leitlinien begangenen Zuwiderhandlung nicht gegen das Verbot der Rückwirkung von Strafvorschriften verstoßen hat**, da die in diesen Leitlinien enthaltene neue Berechnungsmethode für die fraglichen vier Gesellschaften bei vernünftiger Betrachtung vorhersehbar war, als die Zuwiderhandlung begangen wurde. Zudem **stuft das Gericht die Dauer des Verwaltungsverfahrens angesichts der besonderen Komplexität der Sache trotz der besonderen Länge seiner ersten Phase nicht als übermäßig ein.**

Bei der Bewertung der Leistungsfähigkeit der Gesellschaften **kommt das Gericht wie die Kommission in ihrem ursprünglichen Beschluss zu dem Ergebnis, dass die Gesellschaften zwar möglicherweise nicht über die finanziellen Mittel verfügten, um sofort den Gesamtbetrag der verhängten Geldbußen zu zahlen, aber zumindest die erforderlichen Finanzierungen oder Bürgschaften erhalten konnten.** Das Gericht hebt hervor, dass die Kommission auch zu der Annahme berechtigt war, dass die finanzielle Lage der Aktionäre der Gruppe den Gesellschaften die Zahlung einer Geldbuße in Höhe von 54,4 Mio. Euro ermöglichte, die für die Celsa-Gruppe keine untragbare Belastung darstellte.

Schließlich prüft das Gericht die dritte Gruppe von Rechtssachen, deren Gegenstand das Schreiben vom 25. Juli 2012 ist. In diesem Schreiben wies der Generaldirektor die Anträge der Klägerinnen auf Neubewertung ihrer Leistungsfähigkeit zurück, weil sich ihre Finanzlage im Vergleich zu den Daten, über die die Kommission beim Erlass des ursprünglichen Beschlusses verfügte, verbessert habe. Er kam deshalb zu dem Schluss, dass die Gruppe über ausreichende finanzielle Ressourcen zur Zahlung der Geldbuße verfüge, die weniger als 2 % des Gesamtbetrags der neu verhandelten Bankverbindlichkeiten in Höhe von drei Milliarden Euro ausmache. Er wies auch auf die Möglichkeit hin, dass die Aktionäre der Gesellschaften zur Zahlung der Geldbuße beitragen. Das Gericht stellt fest, dass **die von den Klägerinnen in ihren Anträgen vorgebrachten Tatsachen nicht geeignet waren, die im ursprünglichen Beschluss vorgenommene Beurteilung ihrer Leistungsfähigkeit wesentlich zu ändern.** Demnach **hat das Schreiben vom 25. Juli 2012 keinen Beschlusscharakter**, so dass die Klagen in der dritten Gruppe von Rechtssachen als unzulässig abgewiesen werden.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

HINWEIS: Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigerklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255